

bitte den Herrn Präsidenten also, mir das Schlusswort erst bei jedem einzelnen Abstimmungspunkte zu ertheilen.

Präsident v. Carlowitz: Da über jeden einzelnen Punkt heute noch debattirt werden darf, so versteht es sich von selbst, daß, ehe ich die Frage stelle, dem Herrn Referenten unbenommen bleibt, das Schlusswort zu ergreifen. Wir würden nun auf den ersten Antrag übergehen, den die Deputation befürwortet hat, und welcher sich unter a. S. 695 ihres Berichts (s. Nr. 47 Seite 1080) angegeben findet. Ich habe zu erwarten, ob über diesen Punkt noch etwas bemerkt werden will, und würde, wenn dem nicht so wäre, die Frage auf denselben stellen.

D. Großmann: Ich habe ein Amendement zu stellen zu c. und will es vorläufig überreichen, ohne es für den Augenblick zu motiviren. Es lautet so: „daß die hohe Kammer das Princip einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Allgemeinen anerkenne, ohne daß jedoch damit der künftigen Abstimmung über den vorzulegenden Gesetzentwurf präjudicirt werde.“

Präsident v. Carlowitz: Ich werde es einstweilen an mich nehmen, aber erst dann, wenn wir zu Punkt c. kommen, zur Unterstützung bringen lassen.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich erbitte mir das Wort beim ersten Punkte, um vielleicht wo möglich noch etwas hervorzuheben, obwohl das, was mein Antrag will, eigentlich schon in dem Punkte liegt und nur dadurch das Mißverständnis, das bereits eingetreten ist, aufgeklärt wird. Wer das Allerhöchste Decret und das Deputationsgutachten vor sich hat, kann nicht in Zweifel sein, daß die Deputation unter Punkt a., welcher so lautet: „daß sie damit, daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei“, nur von der äußern Kirchenverfassung geredet habe. Es ist dies in so vielen Reden, auch bei der allgemeinen Debatte, hervorgehoben worden, es liegt dies sogar schon in dem Worte: „Verfassung“, weil dieser Ausdruck auf die innere Einrichtung der Kirche unmöglich Bezug haben kann. Wenn ich mir aber trotz dem den Antrag erlaube, daß vor dem Worte: „Kirchenverfassung“ das Wort: „äußern“ noch aufgenommen werde, daß also: „daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen äußern Kirchenverfassung wünschenswerth seien“, gesetzt werde, so geschieht es bloß deshalb, um Zweifel zu beseitigen, die von solchen Personen angeregt worden sind, die das Königl. Decret und den ganzen Zusammenhang des Deputationsgutachtens nicht kannten.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also das Amendement eingebracht worden, vor dem Worte: „Kirchenverfassung“ in Punkt a., von dem es hier allein sich handelt, das Wort: „äußern“ einzuschalten. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützt? — Geschieht ausreihend.

Präsident v. Carlowitz: Es wird nun darüber gesprochen werden können.

Domherr D. Günther: Mit der Meinung des Herrn Antragstellers bin ich vollkommen einverstanden, allein das Amendement selbst halte ich nicht für nothwendig. Unter dem Worte: „Verfassung“ kann man nichts Anderes verstehen, als diejenige äußere Gestaltung, unter welcher die Kirche in die Erscheinung tritt. Man könnte dies freilich eben so gut auch innere Kirchenverfassung nennen, je nachdem man die Kirche an sich betrachtet oder sie dem Staate entgegensetzt; jedenfalls ist in gewissem Sinne die Verfassung einer Gesellschaft zu den innern Angelegenheiten derselben gehörig, ganz gewiß aber kann, wenn von Kirchenverfassung die Rede ist, nicht daran gedacht werden, daß über Glaubenslehren verhandelt werden solle. Daher sollte ich meinen, daß das Amendement nicht nöthig wäre, ja ich fürchte sogar, daß es zu einigen Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Bürgermeister Hübler: Ich trete nicht nur dem, was der letzte geehrte Sprecher äußerte, bei, sondern mache auch darauf aufmerksam, daß der Vorschlag doppelt überflüssig sein würde, wenn, wie fast zu erwarten, die Kammer nach Anrathen der Deputation dem Schlusssatz unter b. in der vorgeschlagenen Fassung beitreten sollte. Denn da ist schon darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung nichts vornehmen möchte, wodurch die Glaubenslehren in Frage gestellt werden könnten. Und das eben ist es ja, was der Herr Graf v. Hohenthal durch sein Amendement erreicht zu sehen wünscht. Fällt der Schlusssatz b., so wird nothwendig auch das Amendement fallen müssen. Erklärt sich dagegen die Majorität der Kammer für die Annahme des Schlusssatzes b., dann erledigt sich das Amendement ebenfalls von selbst.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Es ist mein Amendement dadurch hervorgerufen worden, daß verschiedene Redner gegen Punkt b. gesprochen haben. Wenn b. durchgeht, so wird nach meiner Bemerkung, die ich vorausgeschickt habe, kein Mensch zweifeln können, daß bloß von der äußern Reform in Punkt a. die Rede sei. Ich wünsche bloß die Dunkelheit zu beseitigen, die für den Fall eintreten würde, daß man b. nicht annähme; und ich glaube, der Herr Bürgermeister Hübler hat selber gegen den zweiten Theil des Punktes b. gesprochen.

Bürgermeister Hübler: Wenigstens müßte dann die Abstimmung über den Vorschlag zu a. ausgesetzt bleiben und zunächst die über Punkt b. erfolgen. Denn wird der Antrag zu b. in der Fassung der Deputation angenommen, so hat der Herr Graf v. Hohenthal bereits bemerkt, daß er sein Amendement nicht mehr für nöthig halte und es zurückziehen werde.

v. Welck: Ich wollte dasselbe gegen das, was der Herr Graf v. Hohenthal gesagt hat, bemerken. Wenn der Satz b. angenommen würde, so ist die Einschaltung des Wortes: „äußern“ bei a. überflüssig; aber ich halte sie für nöthig, wenn der zweite Satz sub b. wegbleibt. Denn dieser zweite Punkt würde heißen: „Daß sie aber eben so, wie die hohe Staats-